



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 26.10.2021

Beschaffung von Schutzmaterial durch die KVB

Auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) musste in Pandemiezeiten Schutzmaterialien für Personal und Ärzte beschaffen. Da das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Rechtsaufsicht führt, seien hier Fragen zur Transparenz gestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Schutzmaterialien beschaffte die KVB seit Beginn der Pandemie (bitte Art, Menge und Auftragsvolumen angeben)? 2
2. An wen wurden die Schutzmaterialien ausgegeben bzw. weiterverkauft? 2
3. Bei welchem Anbieter wurden die Schutzmaterialien beschafft (bitte ggf. aufschlüsseln nach Art und Anbieter)? 3
4. Wurden hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Ausschreibung bzw. Einholung mehrerer Angebote eingehalten? 3
5. Ist es zutreffend, dass die KVB einem Anbieter ein Schreiben zur Verfügung stellte, dass dieser indirekt damit werben konnte, dass er die KVB beliefert? ... 3
6. Wenn ja, welche Schritte unternahm die Rechtsaussicht, um ggf. unlauteres Handeln zu unterbinden? 3
7. Hat die Staatsregierung Kenntnis, dass ein ehemaliger Arbeitgeber eines Schutzmaterial-Anbieters die KVB darauf hinwies, dass hier ggf. unlautere Werbung einer Gesellschaft erfolgte, die unrechtmäßig Namen und Logo einer anderen Gesellschaft trug? 3
8. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob es der KVB möglich gewesen wäre, Schutzmaterialien günstiger zu beschaffen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 17.11.2021

Vorbemerkung

Aufgrund der vom zuständigen Bundesgesetzgeber festgelegten Aufgabenverteilung in unserem Gesundheitssystem ist die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen (in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns – KVB), die diese als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ausführen. Infolgedessen liegen der Staatsregierung keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zu den von der KVB im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages eigenhändig beschafften Schutzmaterialien vor.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB aus und kann deren Entscheidungen oder Verfahrensweisen nur dann beanstanden, wenn diese eindeutig gegen geltendes Recht verstoßen. Eine darüberhinausgehende Dienst- oder Fachaufsicht mit entsprechendem Weisungsrecht besteht dagegen nicht. Zur Beantwortung der Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, wurde insoweit eine Stellungnahme der KVB eingeholt.

1. Welche Schutzmaterialien beschaffte die KVB seit Beginn der Pandemie (bitte Art, Menge und Auftragsvolumen angeben)?

Die KVB teilte dem StMGP zunächst mit, dass sie während der Pandemie grundsätzlich alle Gegenstände beschafft habe, welche nach den Vorgaben des Robert Koch-Institutes zur Bewältigung der Pandemie und dem Schutz der handelnden Personen notwendig waren. Dies seien insbesondere Atemschutzmasken, Mund-Nasen-Schutz-Masken, Schutzkittel und Schutzanzüge, Schutzbrillen und Gesichtsschilder, Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe gewesen. Die Beschaffung sei erfolgt, um die ambulante vertragsärztliche Versorgung in Bayern sicherstellen zu können. Insgesamt habe die KVB seit Beginn der Pandemie folgende Schutzmaterialien beschafft:

- rd. 7 Mio. Atemschutzmasken der Kategorien FFP2 und FFP3 mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von drei Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 21 Mio. Euro.
- rd. 14 Mio. Mund-Nasen-Schutz (Risikoklasse IIR) mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 0,50 Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 7 Mio. Euro.
- rd. 5 Mio. Vollschutzoveralls und Schutzkittel mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 3 Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 15 Mio. Euro.
- rd. 5 Mio. Kopfhäuben mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 0,05 Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 250.000 Euro.
- rd. 17,7 Mio. Einmal-Handschuhe mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 0,13 Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 2,3 Mio. Euro.
- rd. 420.000 Schutzbrillen und Gesichtsschilder mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 2 Euro pro Stück und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 850.000 Euro.
- rd. 16.700 Liter Desinfektionsmittel mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkaufspreis von 15 Euro pro Liter und einem daraus resultierenden Gesamtvolumen von rd. 250.000 Euro.

2. An wen wurden die Schutzmaterialien ausgegeben bzw. weiterverkauft?

Nach Angaben der KVB sind die Schutzmaterialien ausschließlich zur Förderung und Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung auf Grundlage der Aufgaben nach § 75 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen der Coronapandemie verwendet worden. Die beschafften Gegenstände seien kostenlos an Personen verteilt worden, welche an der Bekämpfung der Pandemie beteiligt seien (überwiegend Arztpraxen bzw.

Vertragsärzte, Fahrdienste bzw. das dort eingesetzte Personal und weitere Einrichtungen der KVB zur Bekämpfung der Pandemie). Ein Weiterverkauf habe nicht stattgefunden und finde nicht statt.

3. Bei welchem Anbieter wurden die Schutzmaterialien beschafft (bitte ggf. aufschlüsseln nach Art und Anbieter)?

Die KVB habe die entsprechenden Schutzmaterialien nicht ausschließlich bei einem Anbieter beschafft. Als Ergebnis der Vergabeverfahren seien rund 35 Anbieter als Lieferanten der KVB zum Zug gekommen, welche in der gesamten Bundesrepublik und im benachbarten europäischen Ausland sesshaft seien.

4. Wurden hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Ausschreibung bzw. Einholung mehrerer Angebote eingehalten?

Im Rahmen der Pandemiebekämpfung seien die Vorgaben der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) durch die KVB haushaltsrechtlich eingehalten und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dadurch sichergestellt worden, dass Verhandlungsverfahren mit entsprechender Einholung mehrerer Vergleichsangebote und im weiteren Verlauf Ausschreibungen durchgeführt wurden. Hierbei hätten stets die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden vergaberechtlichen Vorschriften Beachtung gefunden.

Ebenso fand laut KVB in Abstimmung mit weiteren Kassenärztlichen Vereinigungen ein Preismonitoring statt und die KVB hat sich gleichzeitig selbst zum Ziel gesetzt, die definierten Einkaufspreise der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz Bayern vom April 2020 einzuhalten bzw. Schutzausrüstung idealerweise günstiger beschaffen zu können.

5. Ist es zutreffend, dass die KVB einem Anbieter ein Schreiben zur Verfügung stellte, dass dieser indirekt damit werben konnte, dass er die KVB beliefert?

6. Wenn ja, welche Schritte unternahm die Rechtsaussicht, um ggf. unlauteres Handeln zu unterbinden?

Es sei zutreffend, dass alle Lieferanten der KVB nach Zuschlagserteilung eine Bestätigung der KVB erhielten, dass diese Schutzausrüstung und medizinische Waren zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung an die KVB liefern. Nach Angaben der KVB sei dieses Vorgehen mit den entsprechenden Zollverwaltungen abgestimmt gewesen, um eine prioritäre Bearbeitung und Lieferung der dringend benötigten Gegenstände – gerade während der angespannten Situation der ersten Infektionswelle vergangenen Jahres – zu gewährleisten.

Ebenso sei zutreffend, dass im Nachgang der Lieferungen den jeweils zuständigen Hauptzollämtern im Rahmen der zollrechtlichen Abwicklung auf Anforderung bestätigt wurde, dass die jeweiligen Lieferanten medizinische Schutzausrüstung an die KVB geliefert hätten, welche zur Förderung und Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung auf Grundlage der Aufgaben nach § 75 SGB V im Rahmen der Coronapandemie verwendet worden sei.

Werbeintentionen sind nach Angaben der KVB damit nicht verbunden.

Aufgrund des oben aufgeführten Sachverhaltes sind für das StMGP keine Anhaltspunkte erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten begründen könnten.

7. Hat die Staatsregierung Kenntnis, dass ein ehemaliger Arbeitgeber eines Schutzmaterial-Anbieters die KVB darauf hinwies, dass hier ggf. unlautere Werbung einer Gesellschaft erfolgte, die unrechtmäßig Namen und Logo einer anderen Gesellschaft trug?

Bezüglich des in der Frage 7 aufgeführten Sachverhaltes liegen weder der angefragten KVB noch der Staatsregierung Kenntnisse vor.

8. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob es der KVB möglich gewesen wäre, Schutzmaterialien günstiger zu beschaffen?

Zu der Frage 8 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.